

# Kulturelle Grundversorgung und potemkinsche Dörfer

Zu den Irrungen und Wirrungen einer Begriffsdebatte

Oliver Scheytt / Michael Zimmermann

Dr. Michael Zimmermann ist Mitarbeiter für kulturfachliche Grundsatzfragen im Essener Dezernat für Bildung und Kultur und Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte an der Ruhr-Universität Bochum.



Dr. Oliver Scheytt ist Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft und Dezernent für Bildung und Kultur der Stadt Essen.



Eines hat die Diskussion zur »kulturellen Grundversorgung« in der letzten Ausgabe der *Kulturpolitischen Mitteilungen* mit Sicherheit gezeigt: Dieser Begriff ist ebenso umkämpft wie andere kulturpolitische Leitbegriffe vor ihm. Man muss die kulturelle Grundversorgung zwar nicht gleich in die Bedeutungssphäre des Kommunismus hieven, wie Hajo Cornel dies tut, wenn er angstvoll den Beginn des Kommunistischen Manifests anklingen lässt: »Zwei Gespenster gehen um in der kulturpolitischen Debatte – das Gespenst der kulturpolitischen Grundversorgung und das der Kulturpflicht des Staates.«<sup>1</sup> Dass es sich bei der »kulturellen Grundversorgung« inzwischen aber um einen Leitbegriff handelt, dürfte allen klar sein, die den gegenwärtigen kulturpolitischen Diskurs verfolgen. Die Stimmen aus der *Kulturpolitischen Gesellschaft* stehen in diesem Diskurs freilich nicht alleine, und sie sind trotz ihrer inhaltlichen Relevanz auch nicht die einzigen mit politischem Gewicht. Das nicht zur Kenntnis zu nehmen, käme einer Realitätsverleugung gleich.

Wenn es richtig ist, dass der kulturellen Grundversorgung und analogen Begriffen nicht nur in der bundesdeutschen, sondern auch und gerade in der europäischen Diskussion wachsende Bedeutung zugemessen wird, helfen Vogel-Strauß-Politik und schierer Trotz kaum weiter. Uns erscheint es vielmehr sinnvoll und geboten, sich mit einer ethisch und theoretisch begründeten Argumentation aktiv an dieser politischen Debatte zu beteiligen, zumal sich auch die *Enquetekommission »Kultur in Deutschland«* und der *Deutsche Kulturrat* eingehend mit dieser Thematik befassen. Wir sind uns der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst, heißt es doch im »Wilhelm Meister«: »Der Sinn erweitert, aber lähmt; die Tat belebt, aber beschränkt.« Gleichwohl: Nicht jene Interpretation von kultureller Grundver-

sorgung sollte sich durchsetzen, die diesen Begriff im Sinne eines »schlanken Staates« ausdeutet, sondern die, deren regulative Idee die Teilhabe aller und damit eben auch der sozial Benachteiligten ist, die sich als gestaltende Gesellschaftspolitik versteht und die für Nachhaltigkeit in der Kultur eintritt. »Grundsätzlich«, das hat Kurt Eichler in der Debatte um kulturelle Grundversorgung eingeräumt, »ist gegen die Forderung nach einer flächendeckenden Versorgung mit Kulturangeboten nichts einzuwenden, wenn dadurch räumliche Defizite abgebaut, Chancengleichheit und Lebensqualitäten verbessert werden können.«<sup>2</sup> Das Konzept der »kulturellen Grundversorgung« sollte in der Tat eine gesellschaftlich inklusi-

ve Komponente haben und Kultur nicht auf die Zweidrittelgesellschaft beschränken.

Kulturpolitik bedarf unseres Erachtens einer integrativen Begründung, deren Kern die Künste und die kulturelle Bildung bilden. Eigen-Sinn und Eigenwert von Kunst und Kultur stehen außer Frage.<sup>3</sup> Kulturelle Grundversorgung stellt sich vor diesem Hintergrund als Angebot der öffentlichen

Kulturelle Grundversorgung ist nicht vornehmlich eine Regelungsaufgabe, sondern das theoretisch-praktische Stufenmodell für die Einlösung des öffentlichen Kulturauftrages. Dieses gibt Antwort auf die Frage nach den Wirkungsmöglichkeiten, die Kunst und Kultur in Politik und Wirtschaft eingeräumt werden.

Hände an die Einzelnen, als *Cultural Empowerment* dar. Das Begriffspaar »Kulturelle Grundversorgung / *cultural empowerment*« beugt autoritären Setzungen vor, es rückt die Individuen und die gesellschaftliche Relevanz von Kunst und Kultur in den Mittelpunkt. Die Garantiefunktionen, die an eine so verstandene kulturelle Grundversorgung gekoppelt sind, bedeuten zwar nicht, dass ausschließlich die öffentlichen Hände kulturelle Verantwortung wahrnehmen; Staat und Kommunen sollen aber dafür einstehen, dass ihre kulturellen Leistungen und Einrichtungen auch in schwierigen Zeiten gesichert werden. Grundlegend dafür ist, dass sich die politischen Verantwortlichen der Definition des öffentlichen (Kultur-) Auftrages bewusst bleiben und ihn mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung und das kulturelle

Engagement von Bürgergesellschaft und Wirtschaft fortwährend reflektieren. Dieser elementare Gedanke gerät angesichts einer nicht immer hinreichend differenzierten Diskussion um Kommunitarismus, Sponsorship und Privatisierung bisweilen aus dem Blickfeld.

In einer Konzeption mittlerer Reichweite, die sich auf die Perspektive der kulturpolitisch Handelnden konzentriert, lassen sich die Überlegungen zu einer kulturellen Grundversorgung idealtypisch so darstellen: Zunächst geht es darum, sich den öffentlichen Auftrag der Kultureinrichtungen zu vergegenwärtigen. Daraus folgen die Erörterung von Zielen und Qualitätsstandards und, in einem nächsten Schritt, von adäquaten kommunalen und staatlichen Handlungsprogrammen. Diese Schrittfolge ist an Entscheidungen in Stadträten und Parlamenten gebunden, die gegenüber dem Marktmechanismus, aber auch gegenüber einer kommunitaristisch hergeleiteten Konzeption von »aktiver Bürgergesellschaft« immerhin den Vorzug der demokratischen Legitimation für sich in Anspruch nehmen können. In einem vierten Schritt geht es schließlich um die Frage, mit welchen Partnern Staat und Kommunen gemeinsam kulturpolitische Verantwortung tragen wollen, und damit um Vereinbarungen mit wechselseitiger Bindungswirkung für die öffentlichen Kulturverantwortlichen und ihre Partner. Bei solchen Verantwortungspartnerschaften ist nicht nur an private Anbieter oder an die Förderung durch Dritte zu denken, sondern ebenso sehr an bürgerschaftliches *volunteering*. Unternehmen und freiwillig Tätige können dabei nicht im Wortsinne in einen öffentlichen Auftrag »eingebunden« werden, da sie ja eigeninitiativ handeln. Wenn gemeinsame Projekte im Sinne eines *public private partnership* anstehen, sollte man allerdings ihre Kompatibilität mit dem öffentlich definierten Auftrag der Kulturpolitik erörtern. Das heißt, dass man als Land oder Kommune gegebenenfalls auch einmal »Nein« sagt.

Wenn man die Schrittfolge »Öffentlicher Auftrag – Qualitätssicherung – konkrete Perspektiven kommunalen Handelns – Verantwortungspartnerschaften« ernst nimmt, ist das mehr als die Moderation von Kulturpolitik und die Formulierung von Strukturvorschlägen; es ist zweifellos auch das Bemühen um Planung und Überprüfung kultureller Einrichtungen und Standards. Damit wäre die kulturpolitische Diskussion auf eine ihrer Kernfragen zurückgeführt: Wofür stehen Staat und Kommunen im Handlungsfeld Kultur? Wir sehen Staat und Kommunen dabei nicht als Akteure, die sich auf subsidiäre Aufgaben zurückziehen haben und ansonsten der privaten Kulturwirtschaft oder bürgerschaftlichen Initiativen das Feld überantworten sollen, sondern als Handelnde, die einen demokratisch legitimierten öffentlichen Auftrag wahrnehmen und von exakt dieser Grundlage aus auch

Verantwortungspartnerschaften eingehen.

Entscheidend für eine wohlverstandene kulturelle Grundversorgung ist das Nachdenken über die Auftragsgrößen, von denen ausgehend kulturpolitisches Handeln zu begründen ist. Als zentrale Gesichtspunkte möchten wir erneut hervorheben: die Gewährleistung künstlerischer

Entfaltungsmöglichkeiten und eines nachhaltig zu sichernden Bestandes kultureller Leistungen, Angebote und Einrichtungen, was diese Institutionen als Gesamtheit umfasst und nicht nur Teile ihrer Arbeit; die Entfaltung ästhetischer Wahrnehmung und die Förderung der kreativen Selbsttätigkeit möglichst vieler Individuen; die Wahrung des offenen und möglichst chancengleichen Zugangs vor allem zu den Einrichtungen der kulturellen Bildung; die Gewährleistung von Offenheit und Vielfalt in Kunst und kultureller Produktion, und das heißt auch: die Förderung von Innovativem, Irritierendem und Kreativem, das es schwer hat, sich durchzusetzen. Letztlich geht es bei diesen Kriterien um die Gewährleistung struktureller und finanzieller Freiräume für Kunst und Kultur. Diese können, wie Rechtsprechung und juristische Praxis zu Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (Kunstfreiheitsgarantie) zeigen, in sinnvoller Weise durch Rechtsnormen flankiert und gesichert werden: Die kulturelle Staatszielbestimmung im Grundgesetz oder auch die Festschreibung der Kultur als Pflichtaufgabe im sächsischen Kulturraumgesetz normieren einen allgemeinen Rahmen und eine Auftragslage zur kulturellen Entfaltung, ohne die Kultur in das Korsett einer »gestaltungsfeindlichen Verrechtlichung« und »Bürokratisierung« zu schnüren. Kulturelle Grundversorgung ist also nicht vornehmlich eine Regelungsaufgabe, sondern das theoretisch-praktische Stufenmodell für die Einlösung des öffentlichen Kulturauftrages. Dieses gibt Antwort auf die Frage nach den Wirkungsmöglichkeiten, die Kunst und Kultur in Politik und Wirtschaft eingeräumt werden.



**1** Hajo Cornel: Gespensterdebatten. Wider die Verrechtlichung der Kulturpolitik, in: *Kulturpolitische Mitteilungen* 106 III/2004, S. 29-31, hier S. 29. – Das Kommunistische Manifest beginnt mit den Worten: »Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Kommunismus. Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet, der Papst und der Zar, Metternich und Guizot, französische Radikale und deutsche Polizisten.«

**2** Kurt Eichler: Auf dem Glatteis der kulturellen Grundversorgung. Ein Plädoyer gegen kulturpolitische Desorientierungen, in: *Kulturpolitische Mitteilungen* 106 III/2004, S. 26-28, hier S. 27.



Eine so konzipierte kulturelle Grundversorgung trägt keinen strukturkonservativen Charakter. Sie ist vielmehr in der Lage, das spezifische kulturelle Profil einer Gemeinde oder eines Bundeslandes zu berücksichtigen und zu stärken, mobilen Angeboten, temporären Programmen und kleinräumigen oder zielgruppenorientierten

zungen, sondern eine Alternative zu staatlicher und kommunaler Kulturpolitik sieht, verkennt die kommunitaristische Problematik einer einseitigen *middle-class*-Orientierung und der partikularistischen Gruppenbevorzugung: »Wenn die Ressourcenverteilung gar in nennenswertem Maß der demokratisch nicht kontrollierten inneren Organisation von Gemeinschaften überlassen wird, ergibt sich die Gefahr einer Auflösung der Gesellschaft in kommunitaristische Inseln.«<sup>4</sup> Bisweilen kann man sich ohnehin nicht des Eindrucks erwehren, dass sich hinter Schlagworten wie »Obrigkeitsstaat« und »Etatismus« bei manchem Post-68er der resignative Verzicht auf eine kritische Gesellschafts- und Wirtschaftsanalyse verbirgt. Irgendwann ließ es sich ja nicht mehr verheimlichen, dass es weder zu einer Revolution kommen noch der tendenzielle Fall der Profitrate den einst erhofften Zusammenbruch des Kapitalismus zuwege bringen würde. Mancher hat sich daraufhin schmolend nicht nur von der marxistischen Politischen Ökonomie, sondern gleich ganz von einer intensiveren Analyse ökonomischer und sozialer Verhältnisse verabschiedet. Übrig blieb eine Kritik am Staat, die sich heute ja glänzend mit jenen politischen Strömungen vereinbaren lässt, die Staat und Kommunen allenfalls als subsidiäres Element gesellschaftlicher Gestaltung begreifen.

Wie will man sich von einer solchen Warte aber noch kritisch mit jener Position auseinandersetzen, wie sie etwa Karin von Welck akzentuiert? Sie schreibt zur kulturellen Grundversorgung: »Es ist nicht leicht, angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die sich derzeit in der Bundesrepublik ereignen, dem Chor derjenigen zu widerstehen, deren Reformeifer sich auch in solchen mehr oder minder pointierten Seitenhieben auf geliebte Besitzstände und gewachsene Traditionen zeigt. Doch haben wir diese Munition nicht selber geliefert? Auch wenn man es nicht am Begriff »Grundversorgung« festmacht, bleibt die Frage: Haben wir nicht die Bringschuld der Gesellschaft über die Verantwortung des Einzelnen gestellt?« Dagegen könne »die augenblickliche Debatte eine höchst gewinnbringende sein, wenn wir bereit sind, uns zu kulturellen Werten öffentlich zu bekennen und für sie zu werben.«<sup>5</sup>

Diese Stellungnahme setzt einen abstrakten Begriff von Gesellschaft gegen den eines sozial ebenso konturlosen Einzelnen; sie akzentuiert den Begriff der »kulturellen Werte« gegen kulturelle Leistungen und Institutionen und nimmt so gar in Kauf, deren Abbau schmackhafter zu machen. Hiergegen steht die Forderung nach kultureller Grundversorgung. Sie vermag jene kulturpolitische Auffassung zu stärken, deren Leitideen »Kultur für alle« und »Bürgerrecht Kultur« lauten und die sich trotz aller Widersprüche noch immer als gestaltende Gesellschaftspolitik versteht.

Einrichtungen Rechnung zu tragen sowie Experimentelles und Unvorhergesehenes zu fördern. Kulturelle Grundversorgung im hier skizzierten Sinne schärft den Sinn für Prioritätensetzung, Rollenklärung und potentielle Konfliktlinien. Sie schränkt weder den Spielraum der Kommunen ein, noch reproduziert sie die kulturtechnologische Planungseuphorie der 1970er und frühen 1980er Jahre, die heute erneut heraufzubeschwören und in projektiver Abwehrphantasie dem Begriff »kulturelle Grundversorgung« anzuhängen wenig hilfreich ist.

In einem wohlverstandenen Handlungsmodell zur Sicherung kultureller Grundlagen liegt die Chance begründet, kommunitaristisches Denken und die Betonung der bürgerschaftlichen Eigenaktivität produktiv zu machen und zugleich die damit verbundenen Risiken zu begrenzen. Ein zentrales Problem des Kommunitarismus liegt ja darin, dass aktive und einflussreiche gesellschaftliche Gruppen einseitig bevorzugt werden. Deshalb ist eine steuernde – und das heißt bisweilen auch: gegensteuernde – Funktion demokratisch legitimierter Instanzen unverzichtbar.

Wer diese komplexe Diskussion auf das schlichte Gegensatzpaar »Obrigkeitsstaat versus aktive Bürgergesellschaft« reduzieren möchte, hat die neueren Staatstheorien nicht zur Kenntnis genommen und ist zudem einem wenig realitätstüchtigen Bild vom Staat verhaftet, das zum Wilhelminismus und vielleicht zur Adenauer-Ära, schwerlich aber zur bundesdeutschen Konstellation im Jahr 2004 passt, in der doch kommunale Selbstverwaltung, kooperativer Kulturföderalismus und der aktivierende Staat Leitbildfunktionen innehaben. Und wer in der »aktiven Bürgergesellschaft« nicht nur eine Ergän-

3  
»Kulturelle Grundversorgung« wird von niemandem als ein Motto verstanden, das die Forderung »Kultur für alle« oder gar die Freiheit der Kunst beerben soll. Entgegen Rolf Bolwins Ansicht schließen sich kulturelle Grundversorgung und Freiheit der Künste also keineswegs aus, sondern ergänzen einander (Rolf Bolwin: »Wozu kulturelle Grundversorgung?« ebd., S. 41).

4  
Walter Reese-Schäfer: Die politische Rezeption des kommunitaristischen Denkens in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 36/96, S. 3-11, hier S. 11.

5  
Karin von Welck: »Wozu kulturelle Grundversorgung?« in: *Kulturpolitische Mitteilungen* 106, S. 36.